



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 29.02.2024

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /183 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Tamara Bittner			
Bestellung ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Der Landwirt Herr Harm Waßmuß, Gustedt wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 auf Widerruf als ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden in der Samtgemeinde Baddeckenstedt berufen.
2. Der Landwirt Herr Gerd Nölcke, Hohenassel wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 auf Widerruf als stellvertretender, ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden in der Samtgemeinde Baddeckenstedt berufen.

Begründung:

Gem. § 2 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (WJSchadVO) vom 16.03.1999 (Nds. GVBl. Seite 98) in der zurzeit gültigen Fassung, haben die Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Berufung von ehrenamtlichen Sachverständigen von Wild- und Jagdschäden vorzunehmen. Die Zuständigkeit für die Berufung von Sachverständigen lag vor Inkrafttreten der genannten Verordnung bei der zuständigen Jagdbehörde (Untere Jagdbehörde, Landkreis Wolfenbüttel).

Die Landwirte Herr Harm Waßmuß, Gustedt und Herr Gerd Nölcke, Hohenassel, wurden für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 auf Widerruf als ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden in der Samtgemeinde Baddeckenstedt berufen. Beide erklärten sich bereit, nun eine weitere Periode (5 Jahre) als Sachverständige für Wild- und Jagdschäden zu fungieren, wobei Herr Gerd Nölcke

Sachverständigen als Stellvertreter ausüben würde.

Für den Zeitraum nach Ablauf der letzten Berufung bis heute haben die Sachverständigen dieses Amt weiterhin wahrgenommen, da eine erneute Berufung in dieser Zeit unterblieben war. Fälle, die in diesen Angelegenheiten an die Samtgemeinde herangetragen und entsprechend zu regeln waren, gab es jedoch nicht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine.

- ☒ **Keine Anlage/n**
- ☐ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**